

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

06.11.2008

**Geschäftszahl**

S7 402356-1/2008

**Spruch**

S7 402.356-1/2008/2E

**ERKENNTNIS**

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Lassmann als Einzelrichterin über die Beschwerde des S.J., geb. 00.00.1992 alias "festgestellte Volljährigkeit, StA. Afghanistan, gesetzlicher Vertreter Mag. Kux, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.10.2008, FZ. 08 08.443 EAST-Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

**Text****E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :****I. Verfahrensgang und Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan stellte am 11.09.2008 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Eine Eurodac-Abfrage ergab, dass der Beschwerdeführer am 18.01..2008 in Griechenland erkennungsdienstlich behandelt worden war.

Bei der Erstbefragung am 11.09.2008 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland wegen dem Krieg und der Armut verlassen. Er sei dort zum Militärdienst aufgefordert worden und wenn er das gemacht hätte, hätte er in den Krieg ziehen müssen, das hieße für ihn, getötet zu werden und er würde wie jeder Mensch sein Leben lieben und dieses nicht verlieren wollen. Er sei mit einem PKW Richtung Iran geflüchtet, von dort schlepperunterstützt zu iranisch-türkischen Grenze gelangt, habe sich ca. einen Monat in der Türkei aufgehalten und sei von dort mit einem Schlauchboot nach Griechenland gefahren, wo er sich 8 Monate aufgehalten habe. In der Folge sei er mit einem Zug Richtung Italien gefahren und von dort nach Österreich gelangt.

Am 22.10.2008 wurde der Beschwerdeführer vom Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, im Beisein eines Rechtsberaters, der zu Beginn der Einvernahme auch als gesetzlicher Vertreter gemäß § 64 Abs. 5 AsylG fungierte, sowie eines Dolmetschers für die Sprache Farsi niederschriftlich einvernommen und bestätigte hiebei seine im Zuge der Erstbefragung getätigten Angaben insbesondere zu seinem Fluchtweg und seinen Fluchtgründen.

Befragt nach seinem Alter gab der Bf wie im bisherigen Verfahren an, 16 Jahre alt zu sein, nannte jedoch als Geburtsjahr verschiedene Jahre und zwar jeweils nach der islamischen Zeitrechnung.

Bei dieser Einvernahme wurde ihm auch seitens des Bundesasylamtes mitgeteilt, dass er aufgrund des Gutachtens von Dr. K. als volljährig vor der Behörde gelte, sein Alter zwischen 22 und 24 angesiedelt worden wäre, jedoch über dem 18. Lebensjahr liege.

Der Beschwerdeführer bestritt die Ergebnisse des Sachverständigen-Gutachtens und bekräftigte neuerlich seine Angaben, erst das Alter von 16 Jahren aufzuweisen.

Er bot weiters an, einen Personalausweis und Schulzeugnisse zu beschaffen.

Am 16.09.2008 richtete das Bundesasylamt ein Aufnahmeersuchen gem. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.02.2003, welches am selben Tage elektronisch über Dublinet übermittelt wurde:

Die Mitteilung über die Führung von Konsultationen gem. § 29 Abs. 3 AsylG an den nunmehrigen Beschwerdeführer erfolgte am 22.09.2008, sohin innerhalb der in § 28 Abs. 2 AsylG bestimmten 20-Tage-Frist.

Mit Erklärung vom 29.09.2008, eingelangt am 01.10.2008, erklärte sich Griechenland gem. Art 10 Abs.1 der Dublin II VO für zuständig.

Am 09.10.2008 wurde der Beschwerdeführer von Dr. A.K.K. zwecks Feststellung seines Alters untersucht. In dem als Sachverständigengutachten titulierten Befund werden Größe, Gewicht, Geschlecht, Hautfarbe, Kopfumfang, Körperbau, Art der Behaarung, Farbe der Nägel, Anzahl der Zähne, Größe der Nieren und Volumen der Schilddrüse wiedergegeben. Ohne nähere Begründung folgt eine Zusammenfassung, wonach "aufgrund physiologischer Kriterien, die für die Altersbestimmung herangezogen werden, wie Körperbehaarung, welche im vorliegenden Fall starke männliche Elemente zeige, sowie den männlichen Bartwuchs, der Begutachtung des Körperbaus mit einer Wertigkeit von 65 % sowie der Berücksichtigung psychologischer Elemente bei der Befragung und Verhaltensbeobachtung im Rahmen der Untersuchung mit einer Wertigkeit von 15 %, unterstützt durch die Ultraschalluntersuchung von Nieren und Schilddrüse das Alter von Herrn S.J. auf 22 bis 24 Jahre, jedoch über dem 18. Lebensjahr eingeschätzt" werde (AS 71 ff des erstinstanzlichen Aktes).

Dem Arztbrief beigelegt wurde ein Auszug aus dem Lehrbuch "Ultraschalldiagnostik in Pädiatrie und Kinderchirurgie", Hofmann et al, 3.Aufl., aus dem hervorgeht, dass Länge und Volumen der Nieren mit dem Alter der Patienten korrelieren "- besser aber mit der Körperlänge" (AS. 83 ff des erstinstanzlichen Aktes).

Weiters eine Stellungnahme seitens Dr. K. bezüglich der Untermauerung der Altersfeststellung von Asylanten mittels Ultraschalluntersuchung von Niere und Schilddrüse (AS. 77 ff des erstinstanzlichen Aktes).

Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gem. § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gem. Art. 10 Abs. 1 der Dublin II-VO Griechenland zuständig sei. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Griechenland ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Griechenland gem. § 10 Abs. 4 zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass durch die Vollziehung der Ausweisung und die Zurück- und Abschiebung nach Griechenland für ihn ein "real risk" bestehe, dass er in seinen Grundrechten verletzt würde. Überdies sei bezüglich der Frage seiner Voll- oder Minderjährigkeit einerseits das Gutachten unschlüssig, andererseits die angewandte Methode zur Altersfeststellung ungeeignet, seine Volljährigkeit festzustellen. Aufgrund seiner Minderjährigkeit seien auch die Konsultationen mit Griechenland rechtswidrig gewesen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt.

2. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß §§ 73 Abs. 1 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 (in der Folge AsylG) iVm § 1 AsylG ist das oben angeführte Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz

anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG 2005 anzuwenden war.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

§ 41 Abs. 3 AsylG besagt, dass in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden ist. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Der Gesetzgeber hat einerseits für das Verfahren über Berufungen gegen zurückweisende Bescheide in Asylangelegenheiten sehr kurze Fristen vorgesehen (siehe §§ 41 Abs. 2 und 37 Abs. 3 AsylG), andererseits aber die Berufungsbehörde dazu verpflichtet, bei einem "mangelhaften Sachverhalt" der Beschwerde stattzugeben, ohne § 66 Abs. 2 AVG anzuwenden (vgl. § 41 Abs. 3 AsylG). Das Ermessen, das § 66 Abs. 3 AVG der Beschwerdebehörde einräumt, allenfalls selbst zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, besteht somit in einem solchen Verfahren nicht. Aus den Materialien (Erläuterungen zur RV, 952 BlgNR 22. GP, 66) geht hervor, dass "im Falle von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesasylamt zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen" ist. Diese Zulassung stehe einer späteren Zurückweisung nicht entgegen. Daraus und aus den erwähnten kurzen Entscheidungsfristen ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Beschwerdebehörde im Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide von einer Ermittlungstätigkeit möglichst entlasten wollte. Die Formulierung des § 41 Abs. 3 AsylG ("wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint"), schließt somit nicht aus, dass eine Stattgabe ganz allgemein in Frage kommt, wenn der Beschwerdebehörde - auf Grund erforderlicher zusätzlicher Erhebungen - eine unverzügliche Erledigung der Beschwerde unmöglich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin II-VO ist als negative Prozessvoraussetzung hinsichtlich des Asylverfahrens in Österreich konstruiert. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage der Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Staates.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO wird ein Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von jenem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Dublin II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Kapitel III enthält in den Artikeln 6 bis 13 Dublin II-VO die Zuständigkeitskriterien, die nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO "in der in diesem Kapitel genannten Reihenfolge" Anwendung finden.

Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs. 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

Hiebei ist entscheidungsrelevant, ob der Beschwerdeführer tatsächlich volljährig ist, da andernfalls jedenfalls eine Zuständigkeit Österreichs gemäß Art. 6 der Dublin-II VO bestünde. Da die Erstbehörde Zweifel an der vom Beschwerdeführer behaupteten Minderjährigkeit hatte, beauftragte sie wie oben dargelegt Dr. K. mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung des Alters des Beschwerdeführers (AS 59 ff).

Das Gutachten ist wie bereits erwähnt ausgesprochen cursorisch gehalten. Angaben über die spezifische Qualifikation des Gutachters und die Verlässlichkeit der von ihm verwendeten Methoden, sowie die Gewichtung der verschiedenen Methoden untereinander fehlen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht möglich, schlüssig

nachzuvollziehen, wie der Gutachter zu der von ihm festgelegten Altersbestimmung gelangen konnte. Sonstige Umstände, die den Befund der Volljährigkeit decken könnten (zB widersprüchliche Aussagen zu Lebensgeschichte) sind ebenso nicht ersichtlich. Unter diesen Prämissen kann aber der Kritik in der Beschwerde hinsichtlich vermeintlicher Unschlüssigkeit des Gutachtens und Ungeeignetheit der Untersuchungsergebnisse auf Basis der Aktenlage nicht hinreichend begegnet werden. Es muss von Amts wegen Aufgabe der Erstbehörde sein, gerade in einem wissenschaftlich notorischer Weise sensiblen Bereich wie jenem der "Altersfeststellung" vor Befassung eines Gutachters Erhebungen zu dessen Untersuchungsmethodik und Reputation (sofern diese nicht als notorisch anzusehen ist) zu machen.

Erst unlängst wurde bei einem Expertentreffen, das auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend abgehalten wurde, betont, dass aus asylrechtlicher Sicht die Altersbestimmung eine große Rolle im Asylverfahren spielt, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein Antragssteller als Jugendlicher einen Rechtsvertreter braucht, für eine allfällige Erstreckung eines gewährten Schutzes, Familienverfahren oder auch beim Familiennachzug.

Betont wurde hiebei neuerlich das Erfordernis, das biologische Alter und nicht die Reife zu bestimmen.

Anlässlich dieses Expertentreffens zur "Alterseingrenzung bei unbegleiteten Minderjährigen" am 3.9.2008 wurde von einer Vermessung innerer Organe bzw. Ultraschalluntersuchung eindringlich gewarnt.

Die Vorgehensweise der Erstbehörde zur Alterbestimmung und die daraufhin erfolgte Altersfeststellung aufgrund eines in sich nicht schlüssigen und nicht nachvollziehbaren Gutachtens kann somit in dieser Form nicht als ausreichend angesehen werden, insbesondere in Hinblick auf die daran anknüpfenden rechtlichen Konsequenzen bei unbegleiteten Minderjährigen.

Die erstinstanzliche Behörde hat in ihrem Bescheid zwar zutreffend die widersprüchlichen Jahreszahlen, welche der Beschwerdeführer zu seinem Geburtsjahr angab, angeführt. Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, dass der Bf aus einem anderen Kulturkreis stammt und er offenbar mit der islamischen Zeitrechnung aufgewachsen ist, welche sehr konträr zu der in Europa üblichen Zeitrechnung ist und diesbezügliche Irrtümer nicht ohne weiteres als bewusst falsche Angaben angesehen werden können, zumal es verschiedene Berechnungsformeln gibt, die islamische Zeitrechnung mit der europäischen Zeitrechnung umzusetzen und auch die erstinstanzliche Behörde ihm nicht nachvollziehbar vorgehalten hat, dass seine Angaben falsch seien. Hiezu sei erwähnt, dass die bloße Addition von 622 zu einem Jahr der islamischen Zeitrechnung nicht genügt, um das adäquate Datum unserer Zeitrechnung zu bekommen, sondern es hiezu Formeln gibt, die zu einer solchen Berechnung anzuwenden sind. Geht man davon aus, dass der Bf tatsächlich ein unbegleiteter Minderjähriger wäre so hätte er diesbezüglich genauer und auf eine für ihn verständliche Art und Weise befragt werden müssen, und ihm auch die von der Erstbehörde angewandte Umrechnungsformel vorgehalten werden müssen. Auch hätte die Möglichkeit bestanden, den Bf zu seinem bisherigen Lebenslauf detaillierter zu befragen, um daraus Rückschlüsse auf sein Lebensalter ziehen zu können. Auch das von ihm gestellte Anbot auf Vorlage von Urkunden wurde aus unverständlichen Gründen nicht in Erwägung gezogen und ihm diesbezüglich keine Frist zur Vorlage eingeräumt.

Da die Erstbehörde also eine entscheidungsrelevante Vorfrage hinsichtlich der Zuständigkeit Griechenlands nicht hinreichend geklärt hat, war gemäß § 41 Abs. 3, 3. Satz AsylG vorzugehen. So die Erlassung einer neuerlichen Unzuständigkeitsentscheidung beabsichtigt ist, werden zum Thema des Alters des Beschwerdeführers ergänzende Entscheidungsgrundlagen dem Verfahren zugrunde zulegen und dem Parteiengehör zu unterwerfen sein.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte nunmehr angesichts des Spruchinhaltes entfallen. Bei dieser Sachlage konnte auch auf eine Erörterung der weiteren Kritik in der Beschwerde am griechischen Asylverfahren nicht eingegangen zu werden.